

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Gemeinsam für die Ukraine e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in der Wiesbadener Straße 32, 61462 Königstein im Taunus .
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und -verletzte, Familien und Menschen, die durch den Krieg und dessen Folgen in der Ukraine betroffen sind, sowie die Unterstützung der Waisenhäuser, Mutter-Kind-Heime und Krankenhäuser sowie medizinischer Einrichtungen als auch gemeinnütziger Organisationen und städtischer Verwaltungseinrichtungen in der Ukraine und in Deutschland, die mindestens mit einem Vereinszweck gemäß § 2 (1) übereinstimmen.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Projekte, die den Zweck des Vereines in 2.1. realisieren, insbesondere durch:
  - Sammeln von Geld- und Sachspenden
  - Unterstützung der in § 2 (1). definierten Personen oder Einrichtungen mit finanziellen Mitteln und Sachspenden sowie humanitären Transporten
  - Betreuungs-, Koordinations- und Integrationsmaßnahmen sowie sozial-psychologischen Hilfe
  - Organisation sozialer und kultureller Integrationsprojekte
- (4) Die Unterstützung der Projekte erfolgt u.a. durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Spendenaufrufe, Sammlung von Spenden, öffentliche Fördermittel, Mitgliedsbeiträge und Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Vereinen und Verbänden, die ähnliche Zwecke verfolgen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person kann einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands kann der Antragsteller Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, oder Verstoß gegen Vereinsgrundsätze oder Beschlüsse, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Sie bestimmt die Versammlungsleitung und die Protokollführung.
- (3) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse Vorort, per Videokonferenz, anderen Medien, Telefon oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und per Videokonferenz, anderen Medien, Telefon teilnehmenden Personen.
- (4) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gemäß §5 (3) teilnehmenden Mitglieder.
- (5) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (6) Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung per Stimmrechtsvollmacht ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
  - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
  - Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen. Ein Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören Schriftführer und Kassenwart an. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren berufen. Außerhalb von Mitgliederversammlungen kann der Vorstand neue Vorstandsmitglieder kooptieren bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Er fasst Beschlüsse einstimmig, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ernennt dieses ein weiteres Vorstandsmitglied, mit dem dann die Vertretung gemeinschaftlich erfolgt.
- (7) Die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.
- (9) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Der Geschäftsführer kann eine Vergütung nach Festsetzung durch die Mitgliederversammlung erhalten.
- (11) Der Vorstand lädt schriftlich (per Post oder E-Mail) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (12) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

## **§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.